Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-MEN) Stand 21.08.2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen des Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN), für die nicht durch Rechtsvorschriften Regelungen getroffen sind und für die keine Gebühren und Auslagen in der Mess- und Eichgebührenverordnung [1] oder der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung[2] des Landes festgesetzt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.
Die Verkehrssprache ist Deutsch.

§ 2 Auftrag, Umfang der Leistungen

Auftraggeber im Sinne der Vertragsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
Auftraggeber ist, wer schriftlich, mündlich oder durch Zusendung bzw. Übergabe von Messgeräten den Auftrag erteilt, auch wenn er dies für einen Dritten macht.
Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
Aufträge an die Konformitätsbewertungsstelle sowie für Beratungs-, Gutachter- und Schulungsaufträge bedürfen immer der Schriftform.
In den anderen Fällen kann auf einen schriftlichen Auftrag verzichtet werden, wenn durch konkludentes Handeln der Wille beider Seiten erkennbar ist. So gilt für die Prüfung von Messgeräten mit der Übergabe bzw. Zusendung von Messgeräten der Auftrag zur Prüfung als erteilt. Über die reine Prüfung hinausgehende notwendige Zusatzleistungen (Justage, Reinigung, etc.) gelten bis zur Hälfte der Prüfkosten, aber maximal 50 €, als erteilt, wenn dies nicht im schriftlichen Auftrag ausgeschlossen wurde. Weitergehende Zusatzleistungen bedürfen einer schriftlichen Beauftragung oder Bestätigung.

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.
Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht anderweitig vereinbart. Das MEN behält sich die Vergabe von Unteraufträgen vor.

In folgenden Fällen können vom MEN Teilrechnung erstellt oder Aufträge ohne vollständige Leistungserbringung beendet und abgerechnet werden:

- Informationen oder Rückfragen werden nicht innerhalb einer Frist beantwortet.
- Der Auftraggeber führt notwendige Arbeiten nicht innerhalb einer Frist aus.
- Der Auftragseingang liegt über 6 Monate zurück.
- Die Leistung wird in mehreren Jahren erbracht (Abrechnung zum Jahresende).

§ 3 Widerrufsklausel für Verbraucher

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Er ist schriftlich beim MEN, Goethestraße 44, 30169 Hannover oder der für den Wohnort zuständigen Betriebsstelle zu erklären. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

[1] Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I Jg. 2015 S. 330ff),
[2] derzeit sind hier keine MEN-relevanten Gebühren enthalten

Mess- und Eichwesen Niedersachsen
Goethestr. 44
30169 Hannover
E-Mail
poststelle@men.niedersachsen.de
Internet
www.men.niedersachsen.de
Telefon
0511 1266-0
Telefax
0511 1266-300

Das MEN behält sich vor, die Leistungen erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.
Veranlasst der Auftraggeber die Prüfung eines Messgerätes vor Ablauf der Widerrufsfrist durch Einlieferung des Messgerätes und hat das MEN mit der Prüfung des Messgerätes begonnen, erlischt das Widerrufsrecht.

§ 4 Durchführung des Auftrages, Abschluss
Angenommene Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Das MEN hat das Recht, über Erteilung, Aufrechterhaltung, Entzug, Aussetzung, Erweiterung und Einschränkung von Zertifizierungen zu entscheiden.
Mit Ausstellung von Zertifikaten bzw. Berichten gelten die Leistungen als erbracht und abgeschlossen.

§ 5 Prüfleistungen vor Ort
Kontroll-, Prüf- und Kalibrierleistungen können auf Wunsch des Auftraggebers auch am Aufstellort eines Messgerätes erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung gegeben sind. Ist im Entgeltverzeichnis nicht schon eine Prüfung vor Ort vorgesehen, geschieht dies gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen. Für Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung von Messgeräten beim Hersteller gilt Vorangestelltes entsprechend.
Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang zu den Geräten,
- Energieversorgung bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
- Bedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
- die Bereitstellung und/oder den Transport der geeigneten Prüfnormale in Absprache mit dem MEN. Sind gestellte Prüfmittel nicht geeignet, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, das MEN ist für die Gestellung ungeeigneter Prüfmittel verantwortlich,
- bei Bedarf Hilfspersonal sowie erforderliche Hilfsmittel wie Leitern, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
- bei Bedarf Stellplätze in der Nähe des Arbeitsortes.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Beschäftigten des MEN abzustellen.
Der Auftraggeber hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.
Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Arbeiten im Freien für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.
Reise- und Wartezeiten sowie Zeiten für Sicherheitsschulungen, Zugangskontrollen etc. unseres Personals, die nicht vom MEN verursacht werden, werden nach Zeitaufwand mit Auslagen in Rechnung gestellt.

QM_A00A_Stand: 12.01.2016

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen bleiben Eigentum des MEN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm zustehender Ansprüche. Bei Zahlungsverzug ist das MEN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt und der Auftraggeber zur Rückgabe gelieferter Gegenstände verpflichtet oder darf Zertifikate etc. nicht nutzen.

§ 7 Geheimhaltung, Datenerfassung, Datenweitergabe und Datenschutz

Dem Auftraggeber vom MEN zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nur nach vorheriger Zustimmung des MEN weiter verbreitet werden, soweit es sich nicht um Rechte nach §8 (Rechte und Pflichten des Auftraggebers) handelt.
Daten über durchgeführte Prüfungen werden vom MEN aufgrund der zugrundeliegenden EG-Richtlinien für 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert. Das MEN darf Kopien von ihm überlassenen Unterlagen anfertigen und diese, soweit nicht anderweitig vereinbart, archivieren.
Messgeräte werden in der Messgerätedatei des MEN erfasst. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, werden zusätzlich in die Metrologische Überwachung aufgenommen. Daten können auch aufgrund von EU- bzw. EG-Richtlinien und anderen gesetzlichen Regelungen an andere Behörden und andere Konformitätsbewertungsstellen weitergegeben werden.
Die Beschäftigten des MEN sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Inhaber von Zertifikaten des MEN kann diese für seine geschäftlichen Zwecke nutzen. Zudem ist er berechtigt, seine Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Zertifizierung zu kennzeichnen.
Nach Verfall von Zertifikaten dürfen diese nicht mehr genutzt werden und entsprechende Kennzeichnungen sind nicht mehr gestattet.
Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders bei für die geprüften Eigenschaften relevanten konstruktiven Änderungen oder der Verwendung anderer Werkstoffe. Zur Prüfung des Fortbestands der Gültigkeit von Zertifikaten sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 9 Fristen, Verzug

Die Einhaltung von durch das MEN gewährten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller notwendigen Informationen und sonstiger Verpflichtungen beim MEN voraus. Ist die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Gesetzesänderungen zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen und der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt.
Kommt das MEN aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung verlangen. Hierzu ist von ihm der entstandene Schaden nachzuweisen.
Die Entschädigung beträgt für jede Woche höchstens 10% des vereinbarten Preises und ist insgesamt auf die Höhe des Vertrags beschränkt. Ist kein Gesamtpreis vereinbart,

weil beispielsweise nach dem Arbeitsaufwand abgerechnet wird, dann ist der übliche Arbeitsaufwand für die Berechnung heranzuziehen.
Im Falle des Verzugs kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom MEN zu vertreten ist.

§ 10 Gewährleistung / Haftung

Mängel sind unverzüglich nach Feststellung und spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
Die Ergebnisse von Kontrollen, Prüfungen, Kalibrierungen etc. gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen.
Die Ergebnisse von Kontrollen, Prüfungen, Kalibrierungen etc. gelten für den Zeitpunkt der Durchführung. Verwendete Prüfverfahren entsprechen, wenn nicht anderes vereinbart, dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer / Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem MEN nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Personals des MEN.
Schäden, die durch die Belastung des Messgerätes innerhalb der für die Prüfung vorgesehenen Belastungsgrenzen entstehen, werden nicht als Schäden anerkannt.
Werden Mängel oder Schäden anerkannt, ist dem MEN Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei durch das MEN verursachten Schäden ist das MEN zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, sind ausgeschlossen.
Die in den Richtlinien 2014/31/EU, 2014/32/EU und dem MessEG vorgesehene Haftpflichtversicherung entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach dem niedersächsischen Haushaltsrecht.

§ 11 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist,

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des MEN. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, werden die Kosten hierfür, sofern nicht unfrei versandt wird, berechnet.
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

Bei vorgenommener Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes verbleibt das Messgerät auch während der Prüfung im Gefahrenbereich des Auftraggebers.

§ 12 Preise

Unsere Preise ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis des MEN in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserstellung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder durch Rechtsvorschriften andere Regelungen getroffen sind. Vom Entgeltverzeichnis abweichende Pauschalvereinbarungen sind möglich, sie bedürfen immer der Schriftform und der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
Die Preise im Entgeltverzeichnis verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Eventuell im Entgeltverzeichnis zusätzlich genannte Bruttopreise sind nur eine erste Orientierung, sie können sich bei mehreren Produkten durch Rundungsdifferenzen ändern. Bindend ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der abschließenden Durchführung des Auftrages.

§ 13 Auftraggeber und Rechnungsstellung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann die erbrachte Leistung auch einem Dritten (z.B. Messgerätebesitzer) direkt in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber bestätigt mit seinem Auftrag und der Nennung des Rechnungsempfängers das Einverständnis des Dritten.
Erkennt dieser Dritte die Rechnung nicht an oder es kommt aus anderen Gründen zu Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall, haftet der Auftraggeber für den Rechnungsbetrag. Kann der Auftraggeber nicht nachweisen, dass er vom Dritten mit der Rechnungsstellung an den Dritten beauftragt wurde, trägt der Auftraggeber zusätzlich die Auslagen und den zeitlichen Mehraufwand des MEN für das Verfahren.

§ 14 Lieferung und Zahlung

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen geringfügigen Mängeln verweigern.
Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels behalten wir uns vor, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gegen Zahlung von Verzugszinsen (s. o.) gewährt werden. Bleibt der Zahlungspflichtige mit einer vereinbarten Rate im Rückstand, so wird die jeweilige Gesamtforderung einschließlich Nebenforderungen sofort fällig.
Das MEN ist nach § 62 NVwVG berechtigt, privatwirtschaftliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vollstrecken zu lassen.
Sind Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung hinweisen, so ist das MEN ohne Angabe von Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen.
Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 15 Legitimierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MEN

Die Beschäftigten des MEN weisen sich mit ihrem Dienstausweis aus, sie geben ausschließlich ihre dienstliche Anschrift an. Der Personalausweis sowie die Angabe der Privatanschrift darf nicht verlangt werden.

§ 16 Haftungsbeschränkungen gegenüber dem MEN
Beschäftigte des MEN geben bei Betreten von Betriebsgeländen keine Haftungsbeschränkungserklärungen ab bzw. die Abgabe ist nichtig.

§ 17 MEN als Ordnungsbehörde
Hinweis: Die Beschäftigten des MEN sind Beschäftigte einer Sonderordnungsbehörde. Sie sind zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befugt, die im Umfeld des Prüfortes festgestellt werden.

§ 18 Nebenabreden
Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Beschäftigten des MEN sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

§ 19 Gerichtsstand / sonstige Bestimmungen
Sofern nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand Hannover.
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort. Die nichtigen Regelungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigen Zweck der nichtigen Regelungen gerecht werden.